

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Erdweg  
(Bestattungsgebührensatzung)  
vom 21.05.2013**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVbl. S. 150) erlässt die Gemeinde Erdweg folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Erdweg erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung:

- a) Gebühren für Leistungen beim Begräbnis (Begräbnisgebühren)
- b) Grabstättengebühren für die Dauer der Grabnutzung
- c) Sonstige Gebühren nach dieser Satzung insbesondere für die Verwaltung der Friedhöfe

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) Wer das Nutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a, mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b, mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
  - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c, mit der Auftragserteilung
  - d) Im Fall des § 2 abs. 1 Buchst. d, mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Für Leistungen, für die keine Gebühren vorgesehen sind, können Sondervereinbarungen über die Höhe der Gebühren abgeschlossen werden.

## **§ 4 Grabstättengebühren**

- (1) Die Grabstättengebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts für ein:
  - a) Doppelgrab (Familiengrab) 15 Jahre Ruhefrist 930,00 €
  - b) Einzelgrab 15 Jahre Ruhefrist 700,00 €
  - c) Kinder- und Urnengrab 10 Jahre Ruhefrist 470,00 €
- (2) Wird in einem Grab eine weitere Verpachtung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine weitere Grabstättengebühr zu entrichten.
- (3) Für das durch die Gemeinde eingebaute Streifenfundament werden bei Neuverpachtung eines Grabes 100,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für eine Urnenliegeplatte ohne Beschriftung beträgt 380,00 €.

## **§ 5 Begräbnisgebühren**

Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
(1) Leichenhausbenutzung einschl. Reinigung	40,00 €
(2) Öffnen eines Grabes, Abdecken des Erdaushubes, Absenken des Sarges, schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügles mit Orden und Kränzen je Sterbefall	
für Verstorbene über 6 Jahre	250,00 €
für Kinder unter 6 Jahren	125,00 €
(3) Sarg vom Leichenhaus Großberghofen bzw. Walkertshofen zum Waldfriedhof	11,00 €
(4) Urnenbesetzung	45,00 €
(5) Ausgrabung und Umbettung von Leichen	
vom 1. – 6. Lebensjahr der Ruhefrist	125,00 €
ab dem 7. Jahr der Ruhefrist	200,00 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Bestattung 30,00 €.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erdweg, den 21.05.2013

Michael Reindl  
1. Bürgermeister